Die politische Gemeinde im Kanton Schwyz : ein historischer Beitrag zur aktuellen Diskussion um Kanton, Bezirk und Gemeinde

Autor(en): **Glaus, Beat**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Marchring**

Band (Jahr): **- (2014)**

Heft 56

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1044487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die politische Gemeinde im Kanton Schwyz

Ein historischer Beitrag zur aktuellen Diskussion um Kanton, Bezirk und Gemeinde

Vor 2010 begonnen, war der Abriss als historischer Beitrag zur Diskussion um die Kantonsverfassung gedacht.[1] Er sollte zeigen, wie sich die Schwyzer Gemeinde im Bundesstaat aus dem dominanten Alten Land und seinen Bezirken sukzessive voll entfaltet hatte. Auf die über sie hinausführenden Tendenzen, welche seit dem Zeitalter des Kalten Krieges einsetzten, wollte ich ursprünglich nicht weiter eingehen. Nachdem die neue *«Verfassung des Kantons Schwyz»* seit Ende 2012 in Kraft ist, erschien es mir angemessen, jenen grenzüberschreitenden Trend kurz einzubeziehen. Dies umso mehr, als die neue Schwyzer Geschichte die Entwicklung des heutigen Kantonsgebiets von Anfang bis zur jüngsten Gegenwart anschaulich schildert und analysiert.[2]

Viel gerühmtes Wahrzeichen der Innerschwyzer Demokratie[3] war die *Landsgemeinde* der Vollbürger, mit Handmehr, freiem Rede- und Antragsrecht.[4] Als Souverän des Kantons wählte sie die obersten Behörden, gab sich Gesetze und entschied über *«Friede und Krieg oder Bündnisse»*.[5] Beeinträchtigt wurde das Volksrecht durch Abstinenz und einflussreiche Oberschichten, welche materielle und mentale Abhängigkeiten, auch etwa Stimmenkauf ins Spiel brachten. Das Jahr hindurch übten Landammann und Rat die verwaltende Staatsgewalt aus, einschliesslich politischer Gerichtsbarkeit.[6] Mit dieser Tradition wetteiferten im 19. Jahrhundert die benachteiligten Äusseren Landschaften, der liberale, repräsentativ[7] gesinnte Zeitgeist. Napoleons Mediation (1803–1813) hatte den Schwyzer Bezirken mehr Gleichberechtigung gebracht, doch die Restauration der nächsten zwei Jahrzehnte verkürzte sie wieder.

Michael Föhn, Allegorie des glücklichen Staates Schwyz. «1833, zur Entstehungszeit dieses Bildes, stimmten die Aussagen des Gemäldes und die Realität nicht überein», so Horat, S. 48, es blieb «ein Wunschtraum». (STASZ)

Nach dem Sonderbundskrieg von 1847 wurden die Kantonslandsgemeinde abgeschafft, ihre Befugnisse den regionalen Kreisen überlassen, die Urnenabstimmung kam auf. An Stelle der abgewerteten Bezirke erhielt die lokale Basisdemokratie der Gemeinden Auftrieb. Das

komplexer gewordene Leben des 20. Jahrhunderts verstärkte die gesetzlichen Regelungen – was der bürgerlichen Selbstverantwortung nicht immer gut tat.

Eigentliche politische Selbstverwaltungskörper waren also im Kanton Schwyz ursprünglich das Alte Land und unter seiner Hoheit die übrigen Landschaften.[8] Neben den Staatsaufgaben befassten sie sich – wie in der Eidgenossenschaft allgemein üblich – des Öfteren mit dem Gemeinwohl im weitesten Sinne.[9] Darüber hinaus existierten im Kanton jedoch seit alters kommunale demokratische Urformen samt bürokratischen Ansätzen, nämlich die von den Pfarrei-Angehörigen getragenen Kirchgemeinden[10] mit ihrem Vermögen, ferner die meist lokalen Korporationen.[11] Beide erfüllten mehr und mehr auch gesellschaftliche und politische Aufgaben wie Armen- und Schulbetreuung, Schutz von Recht und Ordnung, Wahlen in obere Behörden usw. Sie bildeten damit fürs Schwyzer Landessystem de facto eine Art heimliches Fundament, das schliesslich in die Höhe schoss. Politisch und verfassungsrechtlich manifestierte sich die Gemeinde im Kanton Schwyz jedoch erst ab 1848 richtig. Mehr und mehr trat sie nun als politisch selbstständiger Verwaltungskörper in Erscheinung, meist als sogenannte Einheitsgemeinde.[12] Ab 1900 erreichte sie ihre Hochform, die sie bis über den Zweiten Weltkrieg hinaus behauptete. Doch den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg drückten Technologie, Bevölkerungswachstum, globalisierte Wirtschaft sowie ausufernde Finanzen zunehmend ihre Stempel auf. Mehrere neue Aufgaben überforderten die bestehenden politischen Strukturen. Überkommunale, regionale, ja interkantonale[13] Konstrukte sprengten zunehmend deren Grenzen. 1971 erhielten die Frauen das Stimmrecht. Ausländer sind nach wie vor ausgeschlossen.[14] Seit 1998 sind Kanton und Gemeinden auch staatskirchlich entflochten.[15]

Die kantonale Gemeinde-Entwicklung

1. Die Schwyzer Gemeinden vor der französischen Revolution

Das Alte Land Schwyz dominierte bis 1798 die heterogenen, von ihm abhängigen Äusseren Landschaften, die jedoch ziemlich selbstständig handeln konnten. Landsgemeinden und Landesbehörden handhabten die verwaltende, gesetzgebende und richterliche Gewalt überall weitgehend ungetrennt. Sowohl Alt Schwyz wie auch die übrigen Teile stützten sich demokratisch auf geschriebenes Recht,[16] das bis zur Aufstellung von Kantonsgesetzbüchern Gültigkeit besass.[17] Regional zentralisiert besorgten die amtlichen Kanzleien der Landschreiber die meisten rechtsverbindlichen schriftlichen Alltagsgeschäfte ihrer Landleute.

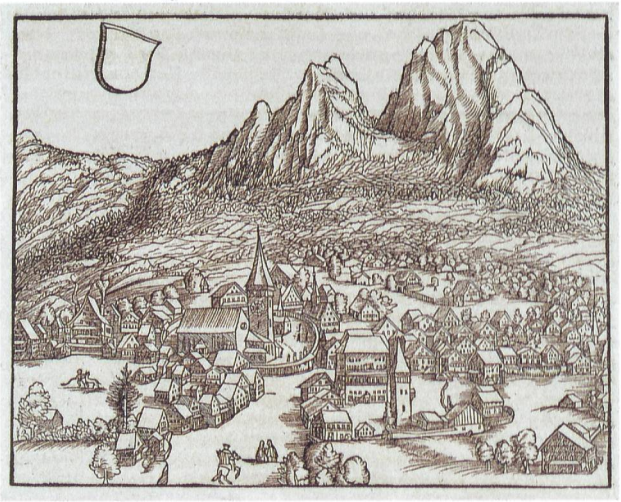

Schwyz in der Stumpf-Chronik um 1547, das Rathaus zwischen Pfarrkirche und Archivturm. (STASZ)

Alt Schwyz war politisch in sechs Geschlechter-Viertel unterteilt, die ihre Landräte sowie den Vorsteher, den Siebner ernannten.[18] Doch wurde es vom Hauptort aus zentralistisch regiert. Der Flecken *Gersau* bildete bis 1798 eine ähnlich wie Schwyz strukturierte Minirepublik. Die *March,* seit dem 15. Jahrhundert Schwyz zugehörig,[19] wurde, ähnlich wie das Alte Land, vom Hauptort Lachen aus zentral gelenkt mittels Landsgemeinde, Landrat, Landes-Beamten, Amtsstube, Jahr- und Siebnergericht. Die Pfarr- oder Kirchgemeinden, auch Kirchhören genannt, wählten die Landräte, diese den Siebner oder Gemeindepräsidenten, welche hier gemeinsam für Recht und Ordnung sorgten.[20] Die Gemeinde *Küssnacht* mit ihren ehevorigen Zehnten verfügte ebenfalls über die innere Selbstverwaltung samt Rat und niederem Gericht.[21] Etwas komplexer lagen die Verhältnisse in den *Höfen.* Für die ursprünglichen Grundherrschaften des Klosters Einsiedeln stellte ab dem 15. Jahrhundert Schwyz den Vogt. Im Vorderen Hof mit Pfäffikon und Freienbach übte das Alte Land die hohe, im Hinteren Hof Wollerau samt seinen Vierteln und Pfarreien auch die niedere Gerichtsbarkeit aus.[22] *Einsiedeln* mit seinen sieben Vierteln verdankte den Landes-Ausbau ebenfalls mehr oder weniger dem Kloster, dem das Niedergericht zustand. Die hohe Gerichtsbarkeit lag bei Schwyz, die Verwaltung bei einer Behörde der «Drei Teile», gebildet vom Schwyzer Vogt, dem Kloster und Gemeindevertretern.[23] Der Hof *Reichenburg,* wie das Dorf lange hiess, stand ebenfalls unter dem Stift Einsiedeln, gehörte aber nicht zur March und nur indirekt zu Schwyz. Denn anders als in Einsiedeln und den Höfen war hier das Kloster sozusagen alleiniger Herrschaftsträger. Einheimische Beamte besorgten die politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Befugnisse, womit das Dorf in etwa die moderne Einheitsgemeinde vorweg nahm.

2. Der politische Überbau des Kantons Schwyz von 1798 bis 1830

Die *Helvetik* versuchte von 1798–1803, die Eidgenossenschaft in eine aufgeklärte, repräsentative Republik umzugestalten. Schweizerbürgerrecht, Rechtsgleichheit, Gewaltentrennung in Parlament, Regierung und Obergericht wurden eingeführt, die Volkswohlfahrt entsprechend gefördert. Die Kirchen büssten ihre vormals privilegierten Stellungen ein und erhielten den Status privater Korporationen, was die Katholiken besonders empfindlich traf. Glaubens- und Gewissensfreiheit blieben zwar gewährleistet, aber nur, wenn dies den Staatsmaximen nicht zuwider lief. Die Geistlichkeit war von Wahlrecht und politischen Ämtern ausgeschlossen, doch zehrte sie, wie auch das theoretisch stark geförderte Erziehungswesen, von ihren herkömmlichen Ressourcen.[24] Das Alte Land Schwyz mit den Bezirken Schwyz, Arth, Einsiedeln sowie Gersau wurde dem Kanton *Waldstätten,* die March und Höfe samt Reichenburg im *Kanton Linth* den Bezirken Rapperswil und Schänis einverleibt. Der in Gemeinden oder Munizipalitäten gegliederte Souverän besass in den Gemeinderäten oder Munizipalen und der Gemeindeverwaltung zwei Behörden, welche sie politisch und fachlich betreuten. Damit nahm die Helvetische Republik in etwa die moderne Trennung zwischen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde samt deren Besitztum vorweg.[25] Die Entstaatlichung der Kirche sollte im Kanton Schwyz erst rund 200 Jahre später mit den kirchlichen Korporationen öffentlichen Rechts wieder aufgenommen werden. Die helvetische Staatsform formte unseren modernen Bundesstaat wesentlich vor, auch wenn sie nur knapp fünf Jahre dauerte.

Zwischen 1803–1813 kehrte die Eidgenossenschaft mit Napoleons *Mediation* zum traditionellen Staatenbund zurück, allerdings ergänzt durch etliche revolutionäre

Errungenschaften wie die Rechtsgleichheit.[26] In den kleinen Kantonen lebte die hergebrachte demokratische Praxis der ungetrennten Staatsgewalt wieder auf mit Landsgemeinde, Landes-Beamten und Landrat. Gemäss *«Verfassung des Kantons Schwyz»* vom 19. Februar 1803 umfasste dieser, ausser dem Alten Land, Gersau, Küssnacht, das Gebiet Einsiedeln, die Höfe, die March sowie Reichenburg, das sich erstmals in die March integrierte. Schwyz blieb Hauptort, also zentraler Versammlungs- und Regierungsplatz. Dank Vergangenheit und trotz exzentrischer Lage hatte Alt Schwyz weiterhin das Sagen, nicht zuletzt wegen der Kantonslandsgemeinde. *«Die Versammlungen der Viertel, Pfarrgemeinden und Genossamen»* behielten *«die gleichen Rechte, welche sie vormals ausübten»*.[27] Ein sogenanntes *Dreizehnerparere* regelte ab Sommerbeginn 1803 erstmals die Zuständigkeiten der Äusseren Landschaften.[28] Der Kantonsrat wurde nun *«aus allen Bezirken nach dem annähernden Verhältnis der Volksmenge zusammengesetzt»* und an den Bezirksgemeinden gewählt. Autonomer als bisher entschieden diese *«die fernere und innere Organisation»*. Jeder Bezirk verfügte gemäss Grösse und Herkommen über mehrere Bezirksräte, die March hatte 37. Der Bezirksrat war das kantonale Vollzugsorgan, sorgte für Recht und Ordnung, kontrollierte sogar das Brotgewicht, führte die regionale Polizei einschliesslich Bestrafung minderer Kriminalsachen, *«Revision in Civilhändeln»*, das Vormundschaftswesen, die Bezirksfinanzen. Die Kanzlei des Landschreibers handhabte das Schriftliche. Für *«Civil- und Injurienhändel»* war das übliche Bezirksgericht zuständig. Die kantonale Landsgemeinde setzte im Mai 1805 die vom Kantonsrat entworfene *«Innere und vollständige Verfassung für den Kanton Schwyz»* in Kraft.[29] Sie kodifizierte den Status quo und weitere Details. Oberster Kriminalrichter war der Zweifache Landrat.[30] Uneingeschränkte Rechtsgleichheit kam nur den katholischen Landleuten ab 20 Jahren zu, bedingungsweise auch Schweizerbürgern. *«Domicilium oder Einwohnungsrecht»* konnte gemäss Verfassung lediglich erwerben, wer sich *«feierlich und öffentlich zur Religion des Kantons bekennt und selbes auszuüben sich verpflichtet»*.[31] Die Zulassungsbedingungen für *«Bürger anderer Kantone»* wurden in speziellen Verordnungen erläutert.[32] Es gab nun sieben Bezirke: Schwyz mit 13 Kirchgängen, Gersau, March mit 9 Gemeinden einschliesslich Reichenburg, Einsiedeln mit 7 Vierteln, Küssnacht mit 4 Zehnten, Wollerau mit 3 Vierteln sowie Pfäffikon.[33] Der Kantonsrat sollte sich ums Erziehungs- und Armenwesen kümmern, bei Bedarf auch Sanitäts- und andere Kommission einsetzen.[34] Unter kantonaler Hoheit amteten die Bezirke mittels ihren Landsgemeinden, Bezirksräten und -behörden ziemlich autonom. In der March war die Wahl der Bezirksräte fakultativ in Kirchgemeinden möglich.[35] Zentralistisch erfüllte der Bezirksrat seine politischen Aufgaben und beaufsichtigte unter anderem die Handänderungen, die Gemeinde- und Armengüter, das Schulwesen, übte die korrektionelle Polizei aus, zum Beispiel für Frevel an Holz und Feld, und unterhielt die Kanzlei seiner Region.[36] Die Fürsorge für die Armen wurde nun kantonal festgeschrieben und eine Medizinalordnung erlassen.[37] Zu Schwyz traten ein paar namhafte Politiker der 1810 in Zürich gegründeten liberal angehauchten Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft bei und wirkten dort in deren Sinne in der Armenfürsorge und anderem mehr. Landammann Alois Reding war von Anfang an Mitglied, Statthalter Martin Hediger und Frühmesser Josef August Schibig seit 1812. Hediger gründete zu Schwyz 1812 die Hülfsgesellschaft und präsidierte die *«später an ihre Stelle getretene gemeinnützige Gesellschaft»*.[38]

Während der *Restauration* bestand ab 1814 die bisherige Landes-Organisation einigermassen fort. Nunmehr ver-

Küssnachter Bezirkslandsgemeinde. Hier beschlossen die Bürger 1831, dem Äusseren Land Schwyz beizutreten.
(STASZ/Bezirk Küssnacht)

fassungslos, verstärkte das Alte Land jedoch seinen Vorrang.[39] Da auch die Grossmächte sich restaurativ verhielten, war daran vorerst nicht zu rütteln. Um verlorene kommunale Kompetenzen vermeintlich zurück zu erlangen, kehrte Reichenburg 1814 unter die neue Halbhoheit des Klosters Einsiedeln zurück. Als um 1830 die Schweiz sich mehr und mehr regenerierte, opponierten auch die Schwyzer Äusseren Bezirke heftiger gegen die Majorisierung durch das Alte Land. Dieses sabotierte die fällige Verfassungsrevision, worauf die Lage eskalierte.

3. Von der Regeneration zum Sonderbundskrieg

Unter solchen Umständen vereinigten sich Küssnacht, Einsiedeln, Pfäffikon und die March inklusive Reichenburg 1831 zum *Kanton Schwyz Äusseres Land* und gaben sich *1832* eine eigene progressive *Verfassung*.[40] Sie korrigierte bisherige Nachteile, bekannte sich zur politischen Gleichberechtigung der Kantonsbürger[41] und zur Gewaltentrennung. Die Kantonsgemeinde sollte alle zwei Jahre alternierend in Lachen oder Einsiedeln stattfinden. Hier erkoren die Bürger ab 16 Jahren die drei obersten Landesbeamten, validierten Gesetze und Aussenpolitik und konnten Gesetzesvorschläge einreichen. Die Kantonsräte wurden paritätisch an den Bezirksgemeinden gewählt. Die Gesetzgebung und Verwaltungskontrolle oblag einem 54-köpfigen Grossrat, höchste vollziehende und verwaltende Behörde war ein 18-köpfiger Kantonsrat zusammen mit Landammann, Statthalter und Säckelmeister. Dazu kamen elf Kantonsrichter sowie ad hoc ein Schiedsgericht für Bezirksstreitigkeiten. Drei Paragraphen betrafen das kantonale Erziehungs-, Sanitäts- und Armenwesen.[42] Recht mächtig waren wie schon ab 1803 und vor 1798 die *Bezirksorgane* ausgebildet. Die öffentliche Fürsorge der Bezirksräte und ihrer Bürokratie wurde ausdrücklich erweitert[43] auf das Bau-, Sust- und Strassen-, Post- und Schifffahrtswesen, auf Armenanstalten und Gassenbettel, Erziehungs- und Lehranstalten, *«Rechtsbotte»*,[44] Fallimente und Vaterschaftsklagen. Ein Ausschuss amtete als primäre richterliche Verhörkommission. *Gemeinden*, geistliche und weltliche Korporationen behielten ihre bisherigen Kompetenzen, bis ein entsprechendes Gesetz sie neu organisiere und ihre Befugnisse regle.[45] Auch zog Ausserschwyz erste Protestanten an – mit nachhaltigen Folgen. Sie kamen um 1830 mit der Industrie in die March, doch das Schwyzer Aufgebot zum Sonderbundskrieg vertrieb etliche.[46]

Diese Entwicklung wurde indessen von den Ereignissen rasch überholt.[47] Unter eidgenössischer Besetzung und angelehnt an obiges Grundgesetz des Äusseren Landes entstand im Oktober *1833* die theoretisch recht fortschrittliche *Verfassung des Kantons Schwyz*.[48] Sie verordnete ebenfalls Rechtsgleichheit[49] und Gewaltentrennung mit analogen Behörden: Grossrat, Kantonsrat plus Regierungskommission, Gerichte. Der Souverän, die Landsgemeinde der Kantonsbürger, nun ab 18 Jahren, tagte zu Rothenthurm und besass das demokratische Eingaberecht,[50] erkor aber ebenfalls nur die drei obersten Landesbeamten. Der Staat wollte für die Bildung der Jugend sorgen. Der Grosse Rat und der Kantonsrat sollten unter anderem das Sanitäts-, Erziehungs- und Strassenwesen betreuen.[51] Ein erstes umfassendes Schulgesetz erschien 1841, das in seinen Grundzügen lange nachwirkte.[52] Der Kanton zählte die seit 1803 üblichen sieben Bezirke, *«eigentlich sieben Staaten im Staate»*.[53] Sie behielten das von der Ausserschwyzer Verfassung 1832 verstärkte politische wie administrative Gewicht, gerade auch in Sachen Volkswohlfahrt, und entschieden über die Wahl fast sämtlicher Kantons-

Zeitgenössische Karikatur der Rothenthurmer Prügellandsgemeinde 1838 (Disteli-Kalender)

und Bezirksbehörden. Den Gemeinden, den geistlichen und weltlichen Korporationen wurden *«Unverletzlichkeit des Eigentums»* und dessen Verwaltung garantiert. Papier blieb die Vertröstung auf ein Gemeindegesetz.[54] Der Kanton aber kam damit nicht zur Ruhe.[55] Schon die Frühlingslandsgemeinde 1834 musste wegen Gewalttätigkeit abgebrochen werden, diejenige von 1838 ging sogar als sogenannte *«Prügellandsgemeinde»* in die Geschichte ein. Daraufhin führten die Altgesinnten bis 1848 das Ruder, bei allerdings knappen Mehrheitsverhältnissen.[56]

4. Der Kanton im liberal-demokratischen Bundesstaat

Nach dem Sieg der liberalen Kantone im Sonderbundskrieg setzte die Eidgenössische Tagsatzung am 12. September 1848 die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft, nachdem 15½ Kantone ihr zugestimmt hatten. Das Schwyzer Volk akzeptierte sie de facto.[57] Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz wurde schon im Februar *1848* von den Bezirksgemeinden angenommen.[58] Der Verfassungsrat war bemüht, den Kanton auf *«liberal-radikale Weise in ein modernes, individualistisch-freiheitliches Staatswesen umzugestalten»*. Zugeständnisse an die Landsgemeinde-Tradition, an die alte Bezirksstruktur und die Geistlichkeit machten die neumodische Vorlage dem Volk schmackhaft.[59] *«Mit Ausnahme der gänzlich fehlenden Religionsfreiheit für Nichtkatholiken»* war sie egalitär und freiheitlich geprägt.[60] Sie beschnitt die Bezirksbefugnisse[61] und wertete dafür die Gemeinden auf. Kantonsrat, Regierungsrat samt Departemente und einem Kantonsgericht verkörperten die Gewaltentrennung. Anstelle der kantonalen Landsgemeinde wurden 13 Abstimmungskreise geschaffen. Kreisbehörden mit Kreisgemeinden und Kreisgerichten verringerten *«die Macht der Bezirks-Landsgemeinden»*. Der achte Kreis beispielsweise umfasste Schübelbach, Wangen, Tuggen und Reichenburg, mit Besammlungsort Schübelbach. Wollerau und Pfäffikon waren zum Bezirk Höfe zusammengezogen, bestanden aber als eigene Kreise weiter.[62] Die neuen Kreisgemeinden wählten den Nationalrat, den Kantonsrat sowie das Vermittlungs- oder Kreisgericht, entschieden über kantonale Vorlagen und Gesetze. Doch blieben die Abstimmungsvorlagen begrenzt, da der Kantonsrat kompetent war, selber gesetzmässige Vorschriften, sogenannte *«organische Gesetze»* zu erlassen.[63] Das freie Antragsrecht des Bürgers wurde auf ein blosses Petitionsrecht an den Kantonsrat verkürzt.[64] Etwas beschränkter als bisher betreuten die Bezirksbehörden unter kantonaler Aufsicht die Region.[65] Erstmals widmete die 1848er-Verfassung zwölf eigene Paragraphen den Gemeindebehörden. Mittels der nunmehr politischen Kirchgemeinde als Bürgervereinigung und dem Gemeinderat begannen sie, unter Bezirkshoheit, die typische schwyzerische Einheitsgemeinde zu verkörpern.[66] Die Gemeindeversammlung beaufsichtigte den Gemeindehaushalt und bestellte die Behörden, einschliesslich der Verwalter des Kirchen- und Pfrundgutes und wo zuständig der Geistlichkeit. Der Gemeinderat verwaltete mit seinen Kommissionen die Gemeindegüter, ohne private Genossamen. Er betreute die Armenpflege, das Schulwesen, die Waisen- und Militärsachen sowie die Ruhe und Ordnung im Dorf mit der Polizei.[67] 1853 erliess der Kantonsrat eine spezielle Verordnung über die Verwaltung und den ganzen Haushalt der politischen und Kirchengemeinde.[68] Durch zahlreiche weitere Erlasse förderte der Kantonsrat die Spezialisierung.[69]

5. Vom kommunalen Ausbau zur Gegenwart: 1874, 1898/1900, 2010

Die demokratische Bewegung der Schweiz schlug sich sowohl in Kantonen als auch der Bundesverfassung von

Lachen, Ausschnitt einer Zeichnung von etwa 1830, in Bildmitte das Rathaus, mit damals noch offener Markthalle im Erdgeschoss (Jörger, S. 222). *(STASZ/Max Schnellmann, Lachen)*

1874 nieder. So brachte die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 11. Juni 1876 dem Volk das obligatorische Referendum für Gesetzes- und Finanzvorlagen, die Gesetzesinitiative, Urnenabstimmungen und beschränkte das kantonale Verordnungsrecht.[70] Die Kreiseinteilung blieb zwar erhalten, nicht aber die Kreisversammlung. Nun fanden die Abstimmungen für die Kreise in den politischen Kirchgemeinden, wie sie noch immer hiessen, respektive am Wohnort statt, *«und zwar in geheimer Abstimmung mit Stimmkarten»*. Dies galt für die eidgenössischen und kantonalen Behörden und deren Vorlagen. Neu erteilte die Kirchgemeinde das Gemeinde-Bürgerrecht, was automatisch dasjenige des Bezirks nach sich zog.[71] Der Gemeinderat versah wie schon seit 1848 die gesamte kommunale Verwaltung, nun noch namentlich ausgedehnt auf Pfandschätzung, das Zivilstands- und Strassenwesen.[72] Er war aber *«den ihm übergeordneten Behörden verantwortlich»*, das heisst der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat.[73] Der Bezirk stellte die Notare, Eichmeister, Überschätzer und Gebäudeschätzer. Ausser der kantonalen Repräsentation, der regionalen Verwaltung und dem Bezirksgericht verblieb ihm die Wahl des Kantonsgerichts.[74] Von den die Verfassung ergänzenden Bestimmungen ist unter anderem die Normierung des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 nennenswert, weil sie nicht zuletzt die Gemeinden in Pflicht nahm.[75] Aus 1895 stammten *«Organisation und Geschäftsreglement der Bezirksämter»*.[76]

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 und vom 11. März 1900[77] festigte die Volksrechte erneut und nahm *«volkswirtschaftliche, erziehungsstaatliche und soziale Zielsetzungen»* auf.[78] Die

Bezirke wurden zwar beibehalten. Ihre Existenz stand aber in der Folge mehrmals auf der Kippe. Die nochmals gestärkten Gemeinden traten an die Stelle der früheren Wahlkreise. Es wurde zwischen politischen und konfessionellen Zuständigkeiten differenziert.[79] Bestätigt und formalisiert wurde der Gemeindeausbau durch verschiedene Erlasse, deren Stand 1937 Reichlins *«Schwyzer Rechtsbuch»* wiedergibt. Speziell erwähne ich das *«Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Bezirksgüter und über das Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke»* von 1906,[80] die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe in Bezirk und Gemeinden sowie zur Bildung reformierter Kirchgemeinden[81].

Erster und Zweiter Weltkrieg samt Landesstreik und Wirtschaftskrise der Zwischenzeit bescherten Bevölkerung und Behörden ausserordentliche Herausforderungen.[82] Die vielen Aufgaben, welche sie *«Kanton, Bezirken und Gemeinden brachten, stärkten deren Zusammenarbeit.»*[83] Im vorgerückten 20. Jahrhundert schmälerten insbesondere wachsende Kosten und elektronische Rationalisierungen die kommunale Kompetenzfülle. Ein sozusagen gegenläufiger Trend hin zu grösseren Einheiten, Kreisen und Fusionen machte sich bemerkbar. Das *«Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke»* von 1969[84] versuchte mit zahlreichen Novellen den Wandel einzufangen.[85] Anerkannt war 1969 *«die politische Gemeinde»*, sei es als *«Einheitsgemeinde» mit unselbstständiger Kirchgemeinde oder neben einer selbstständigen Kirchgemeinde».*[86] Diese Differenzierungen fielen dahin,[87] seitdem 1996 die Evangelisch-reformierte Kantonalkirche und 1998 die Römisch-katholische Kantonalkirche gegründet worden waren.[88] Das Gesetz legitimierte ferner kommunal sowie kantonal genehmigte und beaufsichtigte Zweckverbände,[89] unter denen die Unternehmungen zur Abfallentsorgung hervorstechen.[90] Die Bezirke, deren Aufhebung zuvor lebhaft

Märchler Bezirkslandsgemeinde 1984, Tribüne der Vorsteher. Kreidezeichnung von Bruno Stadelmann. (K. Michel sen., «Lachen» Bd. 4, 1984)

erwogen worden war, behandelte 1969 ein einziger Paragraph sozusagen als ein Art Grossgemeinde.[91] Immerhin erhielten sie mit *«der Führung der Oberstufenschulen»* von 1973 und Anderem zusätzliche Aufgaben.[92] In der Neufassung von 1997 erschienen die Bezirke als *«selbstständige Gebietskörperschaften».*[93] Ein neuer Vorschlag der Regierung, sie abzuschaffen und ihre Aufgaben Gemeinden und Kanton zu übertragen, wurde 2006 vom Volk deutlich abgelehnt.[94] Paragraph 3 des kommunalen Organisationsgesetzes bestätigte dies 2010, indem er die Bezirke mitsamt ihren Gemeinden aufzählte, wie schon die noch gültige Verfassung von 1898/1900 es tat.[95] 2005 konstituierte sich überdies der *«Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke»*, gegründet vom Tuggner Gemeindepräsidenten Dr. med. Jürg F. Wyrsch.

Die *«Verfassung des Kantons Schwyz»* von 24. November 2010 betont eingehend Allgemeines und Grundsätz-

liches, darunter Grund- und Volksrechte, den Umfang der Staatstätigkeit und so weiter. Bezirke und Gemeinden figurieren teils im Abschnitt unter den Behörden (§ 41–68), vor allem aber zusammen mit den Korporationen als *«selbstständige Körperschaften»* (§ 69–75). Bezirk und Gemeinde verbleiben *«im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom»* und *«üben die staatlichen Tätigkeiten aus, die ihnen das kantonale Recht überträgt»*. Kantonsübergreifende Arbeit, Zweckverbände, gemeinsame Einrichtungen und Aufgabendelegierung werden ihnen bekräftigt. Wenn erforderlich, können sie *«durch Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet werden»* (§ 73). Ortsübersteigende Aufgaben werden im Gemeindeverbund oder wiederum auf Bezirksebene gelöst, etwa die Abwasser-Reinigung, Kehricht-Verbrennung, Teile des Schulwesens sowie zahlreiche Sozialdienste. Seit alters war der Bezirk March zuständig fürs Notariat, Grundbuch- und Konkursamt. Seit 2003 ist der Kanton in Zivilstandskreise eingeteilt, für die March mit Lachen als alt-neuem Zentrum.[96]

Reichenburg: Vom Klosterdorf zur Märchler Gemeinde

Unter der Stiftsherrschaft konnte Reichenburg sich bis 1798 beachtlich selber organisieren. Damit nahm es in gewissen Sinne die künftige Einheitsgemeinde vorweg – eine der wenigen Ausnahmen im Kanton Schwyz.[97] Im 19. Jahrhundert der zentralisierten March zugehörig, mussten die Hofleute und ihre Verwaltungen auf etliche Eigenständigkeit verzichten, bis die kantonale Entwicklung ihnen manche wieder zurückgab. Dies alles ging in mehreren Schritten vor sich, worauf ich verschiedenenorts hingewiesen habe[98] und hier rekapituliere und fortsetze. Archivalisch sind die einzelnen Epochen ordentlich dokumentiert.[99] Reichenburgs entscheidenden Umschwüngen bei den Ablösungen vom Stift Einsiedeln 1798/1831 und der Privatisierung der Genossame 1841/2 wirkten merkwürdigerweise drei Wilhelm-Generationen massgeblich mit.[100]

1. Vor 1798

Im Hof Reichenburg waren die Bürger mit den Gläubigen und Allmendgenossen identisch.

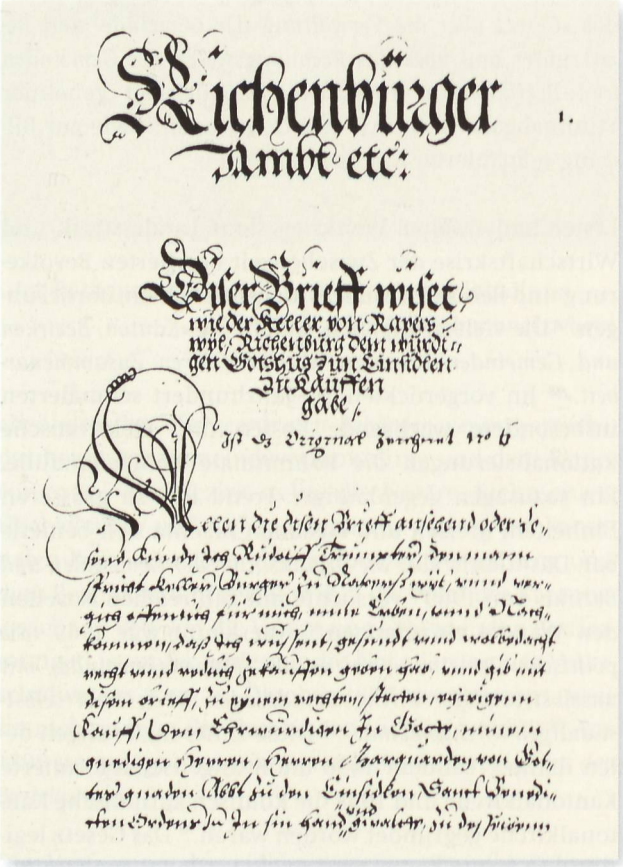
Reichenburger
Amt etc:
Dyser Brief wiset
wie der Keller von Raperswyl
wyl, Richenburg dem wurdi-
gen Gotshus Zum Einsideln
Zu Kauffen
gab.

«Der Keller von Raperswyl» verkauft den Hof Reichenburg 1370 dem Kloster Einsiedeln. Titelseite einer Abschrift.
(Klosterarchiv Einsiedeln)

Damit fielen ihrer Kirchhöre und Genossame selbstständige öffentlich-rechtliche Funktionen zu, die nicht ohne schriftliche Stütze auskamen, wie Kirchen-, Kapell- und Armenpflichten, Infrastruktur- und Schulunterhalt, Waisen- und Witwensachen, Niessbrauch der Gemeindegüter samt Ahndung kleiner Vergehen und schliesslich deren Rechnungsablage. Diese Aufgaben finanzierten sich weitgehend selber und wurden von eigenen Verwaltern besorgt. Politisch und gerichtlich blieb das dem Kloster grundherrlich untertane Dorf abhängiger als die March von Schwyz. Der Abt ernannte seine Ortsvertreter, den Vogt, den Schreiber und einen Teil des Gerichts. Die Hofleute wählten die restlichen Richter und den Weibel, ferner Pfleger für das kirchliche Vermögen, den Hofsäckelmeister, den Baumeister mit weiteren Verwaltern der Infrastrukturen und deren Aufsehern. Der Stiftskanzler präsidierte das Frühlings- und Herbstgericht, welche aus einer Vollversammlung und einem anschliessenden Gerichtshof bestanden. Der Vogt besorgte zusammen mit weiteren Dorffunktionären die amtlichen Aufgaben: Einzug der Steuern, Gültenzinse, Schatzung, Brotkontrolle, militärisches Aufgebot, Kontrolle des Hofrechtes bei Heiraten, Bevormundungen, Verkäufen, Fremden, Beisässen und so weiter. Die Dorfkanzlei validierte und verbriefte die Grundstückgeschäfte, Erbteilungen, Gerichtsurteile und anderes mehr.

2. Helvetik 1798–1803

Die republikanisch-repräsentative Helvetische Republik verlieh von 1798 bis 1803 Reichenburg Kompetenzen, welche ihr erst wieder in unserem modernen Bundesstaat zukommen sollten. Das nunmehr freie Dorf gehörte zum Distrikt Schänis im Kanton Linth.[101] Seine Behörden umfassten eine Munizipalität der Schweizer Einwohner und einen ortsbürgerlichen Verwaltungsrat[102] zur Pflege und Nutzung der Gemeindegüter, auch Gemeindekammer genannt. Reichenburg verlor zwar das bisher übliche Dorfgericht, die Befugnis der Handänderungen, die Sorge für die Hauptstrasse und anderes mehr an Bezirk und Kanton. Umgekehrt erhielt das Dorf moderne Rechte. Die Einwohner wählten die gesamte Munizipalität samt Präsidenten, Schreiber, Weibel, Lehrer und anderen öffentlichen Funktionären sowie den Verwaltungsrat. Mittels Wahlmännern erkoren sie kantonale Vertreter und obere Ämter, ja stimmten sogar bei Verfassungsfragen der ersten und zweiten Helvetischen Verfassung von 1798 bzw. 1802 mit. Die Munizipalität führte die lokalen Register, urkundete, organisierte Schule, Vormundschaften und Einquartierungen, vor allem aber die *«innere Polizei»*[103] zu Tagespolitik, Verkehr, Handel, Wirtschaft, Gesundheit, Feuergefahr, Feld, Wald und Flur, Sittenaufsicht, Bettel, Gefängnisse. Unkosten waren durch Steuern zu begleichen. Der Verwaltungsrat betreute das Gemeindegut und bestimmte dafür wie ehedem einen Säckelmeister, Armenpfleger, Bauinspektor, Aufseher samt entsprechendem Sekretariat. Kompetenzreiche Bezirks- und Kantonsorgane kontrollierten beide Instanzen. Mit ihrer kommunalen Zweiteilung nahm die Helvetik die spätere Gewaltentrennung in die Einwohnergemeinde und eine verselbstständigte und schliesslich privatisierte Genossame der Ortsbürger vorweg. Die kurzfristige Trennung von Kirche und Staat verstiess natürlich gegen die göttliche Ordnung der Altgesinnten. Doch das überlieferte Kirchengut, dessen Verwalter und die üblichen Sporteln sicherten die Tätigkeit der Geistlichkeit. Die kantonale Verwaltung bestätigte deren Wahlen.

3. Napoleons Mediationsverfassung 1803–1813

Zwischen 1803 und 1813 wurde Reichenburg erstmals in den Bezirk March des wieder erstandenen Kantons Schwyz integriert.[104] Das Dorf war nun, wie im Kanton

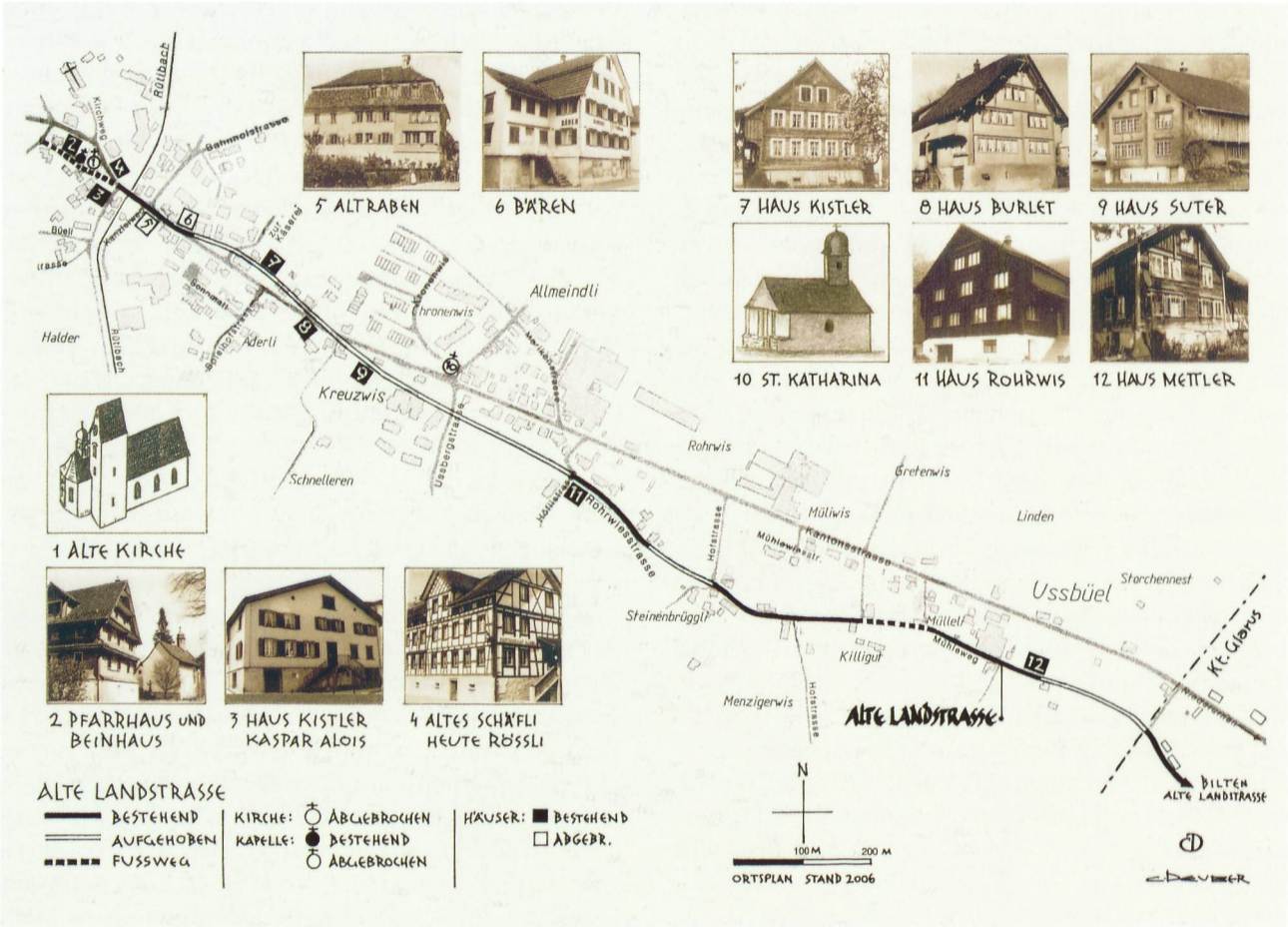

Fotomontage alt Reichenburgs von Carl Deuber, 2008, rund um die rekonstruierte ehemalige Landstrasse.
(Carl Deuber, Reichenburg)

üblich, eine Kirchgemeinde unter anderen und hatte sich der Märchler Zentraladministration zu unterziehen, also der Bezirks-Landsgemeinde, dem Bezirksrat, dem Bezirksgericht und der Kanzlei des Landschreibers. Damit verlor es einen guten Teil seiner vorrevolutionären und helvetischen Kompetenzen. Immerhin sandte es gewählte Vertreter in die oberen Behörden, hauptsächlich einen Kantonsrat und drei Bezirksräte mit dem Siebner an der Spitze. Notfalls konnten sie ihre Substituten des Zwei- und Dreifachen Rats samt

Richtern zuziehen. Reichenburgs politischer Behörde standen die herkömmlichen Gemeindeguts-Verwalter, Säckel- und Baumeister usw., und neu der gewählte Gemeindeschreiber zur Seite. Beide Behörden tagten meist gemeinsam. Sie bildeten den Kirchenrat, wie im Kt. Schwyz der Gemeinderat lange hiess, und hatten die kantonalen und bezirksrätlichen Vorgaben im Dorf um- und durchzusetzen. Das eigene Vermögen von Kirche und Kongregationen betreuten nach wie vor ihre Pfleger. Wie schon im Kanton Linth verlief der bürokratische Alltag umständlicher als vor der Revolution, was erneut als Verlust empfunden wurde: *«Gülten, Kaufbriefe und andere notarielle Geschäfte waren beim Landschreiber in Lachen zu deponieren.»*[105] Fallimente, Gericht, Steuern, Salzbezug, Mass- und Gewichtskontrolle, Schatzordnung und anderes mehr fielen ebenfalls an den Bezirk. Reichenburgs sich selbst erhaltende Verwaltung der Gemeindegüter und der Kirche durch eigene Funktionäre blieb davon wenig berührt.

4. Rückkehr unters Kloster 1814

Durch die Einverleibung in die March frustriert, erwiderte das Dorf 1814 die Restaurationsversuche des Einsiedler Abtes Konrad. Da der Kanton sie tolerierte, unterzog es sich erst willig, dann notgedrungen der Klosterherrschaft. Also vermochte Reichenburg fortan nach alter Usanz Gericht, Vorsprecher, Notariat, Pfändung, Schatzung,[106] Brotkontrolle usw. zu pflegen. Die Gemeindeguts-Verwaltung und -Benutzung verlief in den überlieferten Bahnen. Das Dorf wählte die üblichen Funktionäre: Kirchliche Pfleger, Hofsäckel- und Baumeister usw., und sein Handel und Wandel war wie ehemals abgabefrei.[107] Rasch genug zeichnete sich jedoch ab, dass der Kanton seinen Einfluss im Wesentlichen behauptete. Er beanspruchte seit der Mediation Gesetzgebung und Verordnungsrecht, uneingeschränkte Milizpflicht, höhere Judikatur, kantonspolizeiliche und sanitäre Normierung, Salzregal und Steuerrecht, oder die Normung des Amtskleides.[108] Die unbefriedigende Zwitterstellung teilte das Dorf in zwei Parteien; dies umso mehr, als die Kodifizierung des Verhältnisses auf sich warten liess. Es kam zu wüsten Zänkereien pro und kontra Kloster, bis der Kanton 1816 die Lage vermeintlich versöhnlich und offiziell entschärfte. Aber schon 1817 setzten Kanton und Kloster sich darüber hinweg und erliessen ein *«Convenium»*,[109] das Einsiedelns Halbhoheit bekräftigte. Anstelle der bisher gewählten politischen Behörden ernannte der Abt bis 1830 wiederum den Dorfvorsteher,[110] einen Teil der Räte und den Schreiber, und wie vor 1798 präsidierte ein Vertreter des Abts die *«Frühlings- und Herbstabrichtungen»*.[111] Der Kanton aber meldete sich seinen zahlreichen Anweisungen direkt oder übers Kloster zu Wort.[112]

Der Restauration zum Trotz machte sich wie im Kanton so auch in unserem Dorf das 19. Jahrhundert wirtschaftlich und politisch bemerkbar. Vorläufer erster Industrialisierung tauchten auf. Ein Kaltbrunner wollte eine Weberei einrichten. Vorsprech Fridolin Hahn verlangt *«Ilmis und Mählbaumis Holz»* für seine Trämelsäge. Hahn gelangt an die Gemeinde um Bewilligung, *«das Wasser aus dem*

Siegel der Gemeindekanzlei Reichenburg, um 1852. (STASZ)

Rütibach, ob der hölzernen Bachbrücke, durch einen neuen Graben und Känel zu fassen und unter der Landstrasse auf seine neu erbaute Holzsäge zu leiten».[113] Das Wasser für den Dorfbrunnen wurde wohl von Anfang an aus Halders Heimet durch Teuchel zugeleitet. Seit 1816 gab es Schulprämien, seit 1818 Stimmenzähler.[114] Die Normalschule, bald in zwei Klassen geführt, wohl von einer Lehrkraft, hielt Einzug.[115] 1830 wurden Kirche und Pfrundhäuser gegen Feuer versichert.[116] Ansätze für eine Aufteilung der kirchlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Kompetenzen traten auf, wenn auch ohne grosse Konsequenzen.[117]

5. Zurück zur March, 1830f.

Dem Kloster Einsiedeln war unter dem neuen Abt Coelestin Müller seine Halbherrschaft Reichenburg endlich feil geworden. Als die Gemeinde davon erfuhr, tat sie den ersten Schritt.[118] Sie beschloss am 19. Juni 1831, sich den inzwischen verselbstständigten Bezirken des künftigen *«Kantons Schwyz Äusseres Land»* anzuschliessen, was tatsächlich geschah. Ausserschwyz aber vereinigte sich schon ein-zwei Jahre später wieder mit dem Kanton Schwyz. So wurde das Dorf zum zweiten Mal Märchler und Schwyzer Vollmitglied.[119] Damit erhielt Reichenburg wie zur Mediationszeit paritätische Vertreter in den Behörden und Gerichten von Bezirk und Kanton, welche samt ihrem Sekretariat als Gemeinderat die politischen Belange in der Gemeinde versahen.[120] Da die Macht des Bezirks March ungebrochen fortbestand, spielte sich die Dorfpolitik wie schon von 1803 bis 1813 grossteils unter Bezirkshoheit und in Lachen ab.[121] In Reichenburg blieben die politische Gemeinde und die Gemeindegutsverwaltung vorerst in überlieferter Weise miteinander verflochten; umso mehr, als das versprochene Gemeindegesetz ausblieb. Es dauerte fast ein Jahrzehnt, bis die Korporation ausscherte und sich privatisierte.

Ab 1831 wurde ein neues Gemeindebuch angelegt, das noch den Titel *«Genossen – Gemeinderats – und Gemeinde-Protokoll»* trug.[122] Die Genossame erhielt eine neue *«Hausordnung»*.[123] Ihre Funktionäre waren der Hofsäckelmeister, später Genossenvogt genannt, eine Verwaltungskommission mit zwei Verwaltungsräten,[124] Genossenschreiber und -weibel. Bis zum Beginn der 1840er-Jahre harmonierten die beiden Körperschaften ziemlich. Ihre Ausschüsse tagten bei Bedarf gemeinsam,[125] und der Gemeindeschreiber amtete auch als Schreiber der Genossame.[126] Immerhin führte diese ab 1835 ein eigenes *«Verwaltungs- und Gemeindeprotokoll»*.[127] Die enge Verflechtung, gerade auch bei Schule und Kirche, hatte gelegentlich zur Folge, dass Vorgänge, welche beide Parten betrafen, nur entweder im einen oder anderen Buch protokolliert wurden.[128] Der Gemeindepräsident stand den traditionellen Frühlings- und Martinigemeinden vor. Im Frühling 1842 opponierte eine Mehrheit gegen den langjährigen konservativen Inhaber Meinrad Hahn, zugunsten des neu gewählten liberalen Ratsherrn Dr. Ferdinand Wilhelm. Doch Hahn beharrte auf seinem Anspruch und verbot andere Versammlungen. Um die Nutzung der Genossame dennoch ordentlich abzuwickeln, verselbstständigte sich diese,[129] indem sie sich auf § 18 der Verfassung berief.[130] So bestellte sie im Sommer 1842 eigenmächtig ihre Verwaltung samt eigenem Schreiber und führte fortan Buch unter dem Titel *«Verwaltungsprotokoll»*.[131] Und dabei blieb es.[132] Die Trennung entlastete zwar auf längere Sicht die Gemeindeverwaltung, umgekehrt brachte ihr die zunehmende öffentliche Fürsorge zusätzliche Aufgaben und Bürokratie.[133]

6. Reichenburg seit 1847

Nach dem Sonderbundskrieg bestimmte die Schwyzer Verfassung vom Februar 1848 die Reichenburger Politik. Die Bezirke waren nun in Kreise unterteilt. Das Dorf

Postkarte: Reichenburg um 1935. Links Truffers Handlung mit angebauter Scheune, im Hintergrund der Alte Raben. Rechts Dr. Ferdinand Kistlers Gebäude im Vorjugendstil, gefolgt von Ratsherr Xaver Kistlers Mehrfamilienhaus, der Metzgerei Albert Kistler und dem Bären. *(Marchmuseum)*

gehörte zum Kreis Obermarch mit Schübelbach als Besammlungsort. Hier und an der Bezirksgemeinde wählte es die ihm zustehenden Oberbehörden. Erstmals wurden die Kompetenzen der politischen Kirchgemeinden und des Gemeinderates durch die Verfassung garantiert und differenziert.

Die erste Kirchgemeinde nach neuem Modus fand am 26. März 1848 statt und erkor ausser Schreiber und Weibel neun Gemeinderäte und den ersten als Präsidenten.[134] Sie vereidigten sich eine Woche später im Gemeinderat. Dieser gab sich einen Vizepräsidenten sowie einen eigenen Gemeinderatsschreiber und ernannte mehrere Kommissionen.[135] Zu Martini wurden nach wie vor die Pfleger fürs kirchliche und kongregationelle Vermögen gewählt.[136] Von einschlägigen politischen Tätigkeiten seien einige aufschlussreiche wenigstens in der Fussnote genannt.[137] Reichenburgs weitere Gemein-

deentwicklung war gesetzlich vorprogrammiert.[138] Die Verfassung von 1876 behielt zwar die Untergliederung in Kreise bei, verlegte aber deren Kompetenzen in die Gemeinden (bei *«geheimer Abstimmung mit Stimmkarten»*). Neu entschieden die Kirchgemeinden auch über die Einbürgerung und standen nunmehr unter der Aufsicht der Kantonsbehörden.[139] Dem Bezirk verblieben unter anderem das Grundbuch- und Schatzamt sowie die Aufsicht über den öffentlichen Bau und Wasserbau.[140] Das Volksschulgesetz von 1877 brachte Reichenburg die dreigeteilte Schule sowie die Arbeitsschule.[141] Im Zuge der Kantonsverfassung von 1898 erlangte Reichenburg seinen kommunalen Vollausbau, soweit er noch möglich war.[142]

Erst das elektronische Zeitalter mit seinen Kostenschüben und höherer Mobilität führte dazu, dass dörfliche Kompetenzen wieder zurückgenommen wurden. Solche regionalen Konzentrationen bringen zwar unter anderem finanzielle Vorteile, aber auch kommunalen Souveränitätsverlust, wie ihn Reichenburg vor Generationen schon mit seiner Eingliederung in die March erlebt hatte. Heute befinden sich in Pfäffikon das Verkehrsamt, welches Fahrausweise erteilt, und der zuständige Feuerwehrstützpunkt, in Nuolen (und Pfäffikon) die Kantonsschulen, in Buttikon die Oberstufenschule. Schübelbach und Reichenburg führen ein gemeinsames Betreibungsamt mit Sitz in Schübelbach, der Bezirk in Lachen das Grundbuchamt, ebenso die Schlichtungsbehörde fürs Mietwesen. Das Zivilstandsamt Ausserschwyz befindet sich in Pfäffikon. Der Polizeiposten ist längst abgewandert, zurzeit nach Siebnen, wo auch die Spitex Obermarch ihr Büro hat, und so weiter.[143]

Anmerkungen

1. Er kam zustande dank dem Marchring und seinem Präsidenten Dr. med. Jürg F. Wyrsch, den Bildschmuck verdanke ich Frau Gisela Marty (Marchmuseum), Carl Deuber (Grafikatelier Reichenburg) und vor allem Frau Alice Nideröst (Staatsarchiv Schwyz).
2. Geschichte SZ. Vgl. besonders die Beiträge von Suter, in etwa auch Bara-Zurfluh, Frei, Horat und Michel.
3. Zum schillernden Demokratiebegriff vgl. Moses A. Finley, Antike und moderne Demokratie. Reclam 1987.
4. Schnüriger, S. 35. Vgl. Hegner, S. 97.
5. Wortlaut nach der Verfassung von 1804/5 (Kothing 1860. S. 34; s. u.).
6. Vgl. z.B. den Reichenburger Handel, in Glaus 2000, S. 41f.
7. Repräsentativverfassung: indirekte Demokratie via Parlament und Regierung, vgl. Schweizer Lexikon 1992.
8. Vgl. Simon, S. 27f.
9. Vgl. Kothing 1850, Register zum Landbuch; Kothing 1853, S. 368, Register zu den Märchler Landbüchern. Zur Märchler Landesschule, dem Landessiechenhaus und der Landesmetzg: Jörger, S. 226f. Zum frühen 19. Jahrhundert beispielsweise Kothing 1860, S. 77 Heerstrassen (1809); S. 100f. Armenanstalten, Armenverordnung (1812); S. 103 Fremdenpolizei (1812), Medizinalwesen (1813): S. 119, Sittenbesserung, Hebung der Armut (1818); S. 128, 135 Heimatlose (1821/22); S. 172 Medizinalwesen (1830). Vgl. dazu die Register bei Kothing 1860, S. 195f. sowie der Gesetzessammlungen ab 1833. 1839 erschien die erste Verordnung bezüglich Tauf-, Ehe- und Sterbebücher, 1841 das erste Schwyzer Schulgesetz (GS 1833/48, S. 128f., 159f.).
10. Eingehende Kritik an der lange Zeit *«völligen Verquickung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde»* im Kanton Schwyz in Gareis, S. 147f.
11. Neben der regionalen Schwyzer Ober- und Unterallmend oder dem bescheidenen Märchler Landesbesitz. Zu letzterem vgl. Hegner, S. 191f.; dazu kamen u.a. in der March (Jörger, S. 217f.) einige Landesbauten (so das Rathaus sowie fünf/sechs andere), ferner die Landesschule und der Landsgemeinde-Platz.
12. In der Einheitsgemeinde befanden sich Politische Gemeinde, Schul-, Kirchgemeinde (und andere Verwaltungszweige) unter einem Hut. Vgl. dazu Giacometti, S. 86, das Schweizer Lexikon von 1992 und Geschichte SZ Bd. 4, S. 215 (Oberholzer).
13. Dazu Horat Bundesstaat, S. 137f.
14. Frauenstimmrecht: Schwyzer Verfassung 1898, § 3/1 (Fassung 1971). Zum Stimm- und Wahlrecht der Ausländer in der Schweiz: DHS, Art. Droit de Vôte (S. 154f.)
15. Gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der Kantonsverfassung, SRSZ 100.000; ebd. 160.210, 160.310. Vgl. Kraus, S. 194, Anm. 176 (mit Begründung einer Römisch-katholischen und Evangelisch-reformierten Landeskirche).
16. Kothing 1850 (Schwyzer Landbuch). Kothing 1853 (Rechtsquellen der Bezirke, samt Überblick übers Einschlägige), darin u.a. S. 108f. das *«noch jetzt geltende Landbuch der March vom 26. April 1756»*.
17. So noch die Verfassung 1848, § 31.
18. Die Viertel hielten ihre Versammlungen gewöhnlich in den alten Hauptkirchen Schwyz, Steinen und Arth ab. Nach Kölz 1992, S. 10f., waren die Viertel aus den mittelalterlichen Gerichtsversammlungen und Allmend-Genossamen hervorgegangen. Die in den Wahlvierteln und Landsgemeinden *«real präsenten gesellschaftlichen Machstrukturen» waren allerdings der «Bildung von eigentlichen Landaristokratien»* förderlich.
19. In wiefern die Märchler Politik, Justiz und Wirtschaft Schwyz bis 1798 untertan war, zeigt Hegners 2. Teil, *«Die Rechtsverhältnisse»* (S. 85–230), auf fast jeder Seite.
20. Hegner, S. 100f., S. 104; Windlin, S. 12f.
21. HLS (Franz Wyrsch); vgl. Windlin, S. 15.
22. HLS (Paul Wyrsch); vgl. Windlin, S. 15f.
23. HLS (Andreas Meyerhans); vgl. Windlin, S. 14.
24. Vgl. Glaus 2005, S. 121f.
25. Vgl. Kölz, Quellenbuch, S. 126f. Vgl. Glaus 2005, S. 3f., S. 99f.
26. So entstanden aus den vormaligen Untertanengebieten die modernen Kantone Aargau, St. Gallen, Tessin, Thurgau und Waadt.
27. Kothing 1860, S. 21f. (§ 1–3). Nach § 4.5 sollten sogar *«die bürgerlichen Verordnungen und die Munizipal-Statuten von Gersau, Küssnacht, Einsiedeln, den Höfen, der March, und Reichenburg»* in Kraft bleiben (Alt-Schwyz freilich ausgenommen!).
28. Kothing 1860, S. 22f. (gemäss Art 4 und 6 der Mediationsverfassung, am 2. August 1803 von der Eidg. Tagsatzung validiert). Parere, älteres Amtsdeutsch für Leitfaden, Richtlinie, Gutachten.
29. Kothing 1860, S. 33f., S. 64.
30. Ebd., S. 40.
31. Kothing 1860, S. 34f.
32. So vom 21.X.1803, 5.I.1804 und 30.X.1806 (Kothing 1860, S. 29f., 54f., 65f.), mit strengen Auflagen (Leumundszeugnis, Heimatschein, Vermögensausweis, Kaution, Beiträge an Kantons-, Bezirks-, Kirchen- und Schulkasse, Steuer- und Militärpflicht usw.).
33. Erst die Kantonsverfassung von 1876 vereinigte die Höfe zu einem einzigen Bezirk.
34. Kothing 1860, S. 39 (§ 12–14). Zur Realität vgl. Meyer von Knonau, S. 148f. (Schulwesen), S. 206f. (Armenwesen). Zur Medizinalordnung von 1813 (1830 zumindest in Entwurf überarbeitet): Willi, S. 18f.
35. Kothing 1860, S. 47.
36. Ebenda, S. 48f., gemäss s. Befugnissen (3. Abschnitt). Z.B. besorgte seine Kanzlei *«die Ausfertigung der Kaufbriefe, Inventationen, Gült- und Vertragsverschreibungen, Zeugnisscheine usw.»* (§ 10).
37. Kothing 1860, S. 79, 100f.: Armenanstalten (19.VIII.1809, 23.V.1812); Armenverordnung (21.X.1812). Windlin, S. 34: Dadurch *«wurden die Kirchgemeinden offiziell mit einer staatlichen Auf-*

gabe betraut und damit als Verwaltungskörper anerkannt». Zur Realität: Zehnder, S. 47, zur Medizinalgeschichte SZ: Willi.

38. Verhandlungen der SGG, 21. Bericht / Nekrologe, Trogen 1836, S. 286f. Die Erläuterungen des HLS sind etwas missverständlich. Aufklärerisches Staatsbewusstsein hinterliess durchaus auch in Schwyz seine Spuren. Beispielsweise unterstellte die reaktionäre Übereinkunft von 1817 zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln (Kothing 1860, S. 108f.) zwar Reichenburg dem Kloster, reservierte aber Militär, höhere Justiz, Polizei, Sanität, Steuern, Salzbezug dem Kanton. Und noch die Schwyzer Verfassungen von 1848 und 1876 bevormundeten die Klöster (Schwyzer Verfassung 1848, § 34f.; 1876, § 20f.).

39. Zweidrittels-Mehrheit im Kantonsrat auf Kosten der Bezirke: Kothing 1860, S. 104f.: Übereinkunft zwischen dem altgefreiten Land Schwyz und den Äusseren Landschaften, 1814; Art. 2., S. 108f.: Konvention mit Einsiedeln betr. Reichenburg; S. 118f.: Vereinigungsakt mit Gersau. S. 133f., (kurze) Verfassung des Kantons Schwyz, fürs eidg. Archiv. P. Wyrsch; S. 41f., Beisässen 1829 ihrer politischen Rechte beraubt.

40. Kothing 1860, S. 177f.: *«Staatsverfassung des Kantons Schwyz Äusseres Land»*, 1832. Dazu Kölz 1992, S. 224f.: Sie war nach liberalen Grundsätzen gestaltet. Windlin, S. 25: *«Gesamthaft kann diese Verfassung des Äussern Landes als erste moderne Verfassung das Kantons Schwyz angesprochen werden.»* Bei der Abstimmung zählten Minderheit und Abwesende zur Mehrheit (Kothing 1860, S. 193; vgl. dazu Windlin, S. 56f.) ein damals nicht unübliches Verfahren.

41. Ein Gesetz sollte Bürgerrechts-Erteilung und Niederlasssung regeln: Kothing 1860, 80.

42. Kothing 1860, S. 183, §§ 8, 9, 13. Neuorganisation des kt. Medizinalwesen: 1839, 1848 usw. (Willi, S. 20f.).

43. Ebd., S. 189f. (Bezirksrat).

44. Rechtsbott: behördlich Recht gebieten lassen.

45. Kothing 1860, S. 178, § 11; S. 193; Windlin, S. 24f.

46. Jörger, S. 380. 1850 gab es erst 43 Protestanten. Allerdings hatten Protestantinnen, die katholische Männer heirateten, bis 1848 deren Konfession annehmen müssen (Pfeiffer, S. 6–10); vgl. GS 1833/48, S. 154, Verbot der gemischten Ehen, vom 3.V.1840 durch das Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3.XII.1850 dahingefallen. 1888 lebten 348 Protestanten in der March, davon etwa 30 Frauen in gemischter Ehe. Ab 1868 erteilte Dekan Friedrich Häfelin aus Wädenswil in Lachen 14-täglich Unterricht, ein Kirchenvorstand wurde gewählt und an Weihnachten der erste Gottesdienst gefeiert. Ab 1875 konnte eine Kirche geplant werden. Sie entstand in Siebnen (1878 eingeweiht). Pfarrer Peter Pfeiffer betreute von Bilten bzw. Mollis aus die Gläubigen (Pfeiffer, S. 10–26). Rechtlich war die Lage unbefriedigend: Da der Kanton gemäss Verfassung nur Gemeinden kannte, *«welche mit den Kirchgemeinden identisch sind, so konnten die Protestanten der March»* (auf 9 verschiedene Gemeinden verteilt) *«nicht anders als in der Form eines Vereins aufgrund von Statuten sich zusammenschliessen»* (ebd. S. 24). Vgl. Scherrer, S. 176f.

47. Vgl. P. Wyrsch, S. 40.

48. *«Verfassung des Kantons Schwyz, vom 13. Oktober 1833»*, in: GS 1833/48, S. 16f.; dazu Kölz 2004, S. 243. Sie wurde von allen Bezirks-Landsgemeinden ausser der March angenommen. Damit erreichte die Vorlage die erforderliche Zweidrittels-Mehrheit der Stimmbürger – wobei die Gegner und Abstinenten wiederum der jeweiligen Mehrheit zugeschlagen wurden, § 107 der Verfassung.

49. GS 1833/48, S. 16f.: § 5 für alle Einwohner; § 9 persönliche Freiheit jedes Kantonsbewohners; § 10, Christkatholisch als Staatsreligion. Ein Paragraph bezgl. Niederlassung fehlt (vgl. oben Anm. 32). Um 1833 gedachte der Industrielle Kaspar Honegger aus Rüti in Siebnen zu investieren. Da *«nach damaligem Recht ein Protestant und Ausserkantonaler nicht Grundeigentümer im Kanton Schwyz sein durfte»*, sprangen 1833 Landammann H. A. Diethelm und ab 1835 Landammann Düggelin ein; so Jörger, S. 395, S. 407, Anm. 257.

50. Schnüriger, S. 23. Verfassung 1833, §§ 12, 41b; § 38 Stimmrecht.

51. GS 1833/48, Verfassung §§ 16, 62, 72, 77. Vgl. Meyer von Knonau (1835), S. 206–218, über die Schwyzer *«Administration»* in Kanton und Bezirk, nämlich Armenpflege (meist noch privat), Polizei, Assekuranzen und Ersparniskassen, Sanitäts-, Strassen- und Finanzwesen.

52. *«Schulorganisation für den Kanton Schwyz»*, vom 19. Juni 1841: GS 1833/48, S. 159f. Sie bestimmte die Aufsichtsbehörden (Grosser Rat und Kantonsrat, Erziehungsrat, Kantonal-Schulinspektor, Schulräte der Bezirke und Gemeinden), regelte die Schultypen, Einrichtungen, den Unterricht und Schulbesuch, die Finanzierung sowie das Lehrdiplom. Ein kantonales Lehrerseminar entstand erst 1856. Dies nicht zuletzt dank der Unterstützung durch ein Legat des Schwyzer Soldoffiziers Alois Jütz (+1848), welches aber der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft anvertraut war.

53. § 102 f. Zitat Kölz 2004, S. 243f., dem Urteil des liberalen Regierungsrates von 1848/49 folgend. Vgl. Simon, S. 35: Das *«Organische Gesetz für die Bezirksräte»* regelte (GS 1833f. und *«Organische Sammlung»*, S. 16f.) in 108 Paragraphen minutiös die umfassende Kompetenz des Gremiums und seiner Kanzlei, von der Infrastruktur über Personal-, Sozial- und Gesundheitswesen bis zur Wirtschaftspolizei und schliesslich der erstinstanzlichen Verhörkommission.

54. Verfassung 1833, § 18. § 149: *«Die Organisation der Gemeindsbehörden sowie die Befugnisse derselben wird das Gesetz bestimmen.»*

55. War doch die Verfassung *«nur eine fragile Klammer für das disparate Staatsgebilde»*, Kölz 2004, S. 243.

56. Windlin, S. 29f. Ab 1837 unterlagerte der Innerschwyzer Hörner- und Klauen-Streit der konservativen Grossvieh-Besitzer und der kleinbäuerlichen Allmendgenossen die Kantonspolitik: Windlin, S. 30f.; P. Wyrsch, S. 107f.

57. GS 1848/49, 1. Bd. (1871), S. 5f., Bundesverfassung; S. 35f., Schwyzer Kantonsrat, Landammann und Regierungsrat zum Schwyzer Abstimmungsergebnis.

58. GS 1848/49., 1. Bd., S. 51f., Schwyzer Verfassung von 1848. Dazu Windlin, S. 34f. Details zu den vorhergegangenen heissen Auseinandersetzungen: P. Wyrsch, S. 172–203.

59. Kölz 2004, S. 245f., S. 248f.

60. Kölz ebd., S. 247f.; dies trotz § 41 der 1848 BV. Nach Schwyzer Verfassung 1848, § 2, war *«die christliche-römisch-katholische Religion die einzige Religion des Staates»*.

61. Die Bezirke blieben zwar *«mit Rechtspersönlichkeit und Steuererhebungsrecht ausgestattete Gebietskörperschaften»*. Die Verschiebung wichtiger Befugnisse von den Bezirken zum Kanton, namentlich im Strassen-, Militär-, Polizei- und Erziehungswesen (vgl. §§ 64, 68, 98 – u.a.) führte *«zu einer Entdemokratisierung, denn Erstere waren vollständig demokratisch, Letzterer kaum»*, Kölz 2004, S. 248.

62. Kölz ebd., S. 246. Verfassung 1848, §§ 41, 148f.

63. GS 1848/89, Bd. 1, S. 51f.: Verfassung 1848, § 47. Zur Geschichte des Begriffs: Kölz 1992, S. 92f. Damit sollten vor allem die Altgesinnten daran gehindert werden, *«fortschrittliche, aber unpopuläre Gesetze zu Fall zu bringen»* (Kölz 2004, S. 246).

64. GS 1848/89, Bd. 1 ebd., § 11.

65. Ebd., § 126f., bezirksrätliche Aufgaben. Polizeistrafen, Vaterschaftsklagen und Fallimentsgesuche kamen vor Bezirksgericht (§ 135f.). 1853 übernahm der Bezirk die 1852 gegründete Sekundarschule Lachen (Jörger, S. 226). Eine mit der Alpenbahn-Frage verknüpfte Abstimmungsvorlage für erweiterte Volksrechte und Abschaffung der Bezirke scheiterte an der Innerschweiz: Suter, S. 81, nach Michel.

66. GS 1848/89, Bd. 1 ebd., § 163f. Dazu Windlin, S. 63: *«Geschickt war dabei, dass die bisherigen Kompetenzen der Bezirke fast unangetastet blieben.»* Der Kanton zählte 29 Kirchgemeinden, nämlich der Bezirk Schwyz 14, March 9, Höfe 3, dazu Gersau, Küssnacht und Einsiedeln je 1. Daran knüpfen Gareis et al. (S. 171f.) ihre grundsätzliche Kritik *«an der völligen Verquickung der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde»* im Kanton Schwyz.

67. GS 1848/89, Bd. 1 ebd., §§ 169, 171.

68. GS 1848/89, Bd. 2–3 (S. 238f.): Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden. Vgl. Gareis-Kritik (oben Anm. 10 und Anm. 66).

69. Einen wahren Verordnungsschub verursachte die Bundesverfassung von 1848; vgl. GS 1848f., Bd. 1 (1848–1849), S. 83 bis Schluss: So S. 153, Schulorganisation; S. 167, Müller- und Bäckerordnung; S. 212, Nationalrats-Wahlen; S. 271f., Lehrer und Schulinspektion; S. 325f. Schulräte; S. 360f., Strassenwesen; S. 427, Stimmrecht niedergelassener Schweizerbürger, S. 444, Toten- und Begräbnisordnung; S. 468, Hebammenordnung; S. 479, Impfordnung. Ebd., Bd. 2–3 (1850–1955), S. 45, Armenverordnung; S. 143, Vormundschaftswesen; S. 238, Gemeinde-Haushalt; S. 253, Gefängnispolizei; 285, Steuergesetz, usw. Ebd., Bd. 4 (1856–1862), S. 96, Schuljahr-Anfang; S. 231, Grundbuchführung; S. 259, Notariatswesen, usw. Kölz 2004, S. 249: *«Die kantonalen Institutionen wären ohne den dirigistischen Erlass zahlreicher Verordnungen durch den Kantonsrat noch nicht funktionsfähig gewesen.»*

70. GS 1848/89, Bd. 8 (1876–1881), S. 1f., Verfassung. Vgl. Verfassung 1874, § 34f., Kölz 2004, S. 250; Suter, S. 91: Gemeinden als *«Fundament»* des Kantons.

71. GS 1849/89, Bd. 8 ebd., §§ 28, 99, 85. § 40: Der Kantonsrat erteilte das *«Kantonsbürgerrecht»*, nachdem *«die Erwerbung oder Zuteilung eines Gemeindebürgerrechts bereits erfolgt ist»*.

72. Verfassung 1876, §§ 103f., nach Suter, S. 91, ebenso auf *«die Gesundheits-, Lebensmittel- und Baupolizei, die Wasserversorgung u.a.m.»* Einzig das im 19. Jahrhundert auf Bezirksbasis eingerichtete Grundbuch blieb in Lachen zentralisiert, der althergebrachten Praxis des zentral geführten Handänderungs-Registers folgend.

73. Verfassung 1876, § 105; § 61. Kölz, S. 250: *«Die Bezirke wurden ein weiteres Mal diszipliniert, indem man ihnen die Aufsichtsbefugnis über die Gemeinden entzog und diese dem Regierungsrat übertrug.»*

74. Verfassung 1876, § 80a; vgl. § 78–97.

75. *«Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz»*, in: Reichlin, Nr. 125, inkl. späterer Änderungen.

76. Reichlin, Nr. 51, inklusive späterer Änderungen.

77. GS 1890/1f., 3. Bd., S. 161f.

78. So Kölz 2004, S. 251f. (sowie Windlin, S. 46); dies meist *«unter dem Eindruck einer verspäteten, aber kräftigen demokratischen Bewegung»*. Die Verfassung von 1898/1900 dehnte das fakultative Referendum aus, brachte die Volkswahl der Regierungs- und Ständeräte, den Proporz in Kantonsratswahlen, hob die Ausnahmevorschriften für die Klöster auf, ersetzte die Partialerneuerung der Volksvertreter durch Gesamterneuerung u.a.m. Kantonsverfassung § 3 Volksrechte, § 9 Schulunterricht, § 20 Klöster, § 26 Kantonsratswahl, § 30f. Volksabstimmungen, § 36f. Bankrat, § 91 Einwohner-Stimmrecht usw. Zum Klosterartikel vgl. Windlin, S. 45: Mit der Verfassung von 1898 wollten die Bürger nicht zuletzt *«endlich mit der Bevormundung der Klöster aufräumen»*.

79. GS 1890/1f., Bd. 3, S. 161: Verfassung 1898/1900, § 24 Nationalratswahl, § 26 Kantonsrats-Wahlkreise, § 91 am Schluss und § 92 konfessionelle Differenzierung.

80. GS 1890/1f., Bd. 5, S. 255–272.

81. Vgl. z.B. Reichlin Nr. 45 (Amtszwang, 1929), Nr. 46–48 (Notare, Bezirks- und Gemeindeschreiber, 1851, samt Prüfungsreglementen, 1934), Nr.49 (Gemeindeverwaltung, 1906), Nr. 50 (Kommunaluntersuch, 1921), Nr. 53 (Reglementgenehmigung, 1933), Nr. 54 (Anerkennung einzelner öffentlichrechtlicher katholischer Kirchgemeinden, 1900–1936). Regierungsrätliche Kommunal-Untersuchungen gab es übrigens schon seit 1848: Suter, S. 83.

82. Vgl. Horat, Weltkriege, S. 147f.

83. Suter, S. 99.

84. GS 1890/1f., 15 Bd., S. 683f.

85. Vgl. die Neufassungen des 21. Jh., SRSZ 152.100 (2004, 2007), Google (2010).

86. §§ 1–3. Zusätzlich präzisierten §§ 64–66 *«die Organisation der Kirchgemeinde»*. Dazu Kraus, S. 453, Cb (§ 91): *«1) In der Einheitsgemeinde besorgen die Organe der politischen Gemeinde auch das örtliche Kirchenwesen nach Massgabe des Gesetzes. 2) Dabei sind nur Konfessionsangehörige stimmberechtigt.»*

87. § 64 wurde 2001 durch Bestimmungen zum Datenschutz, § 65 2004 durch solche über *«Wirkungsorientierte Verwaltungsführung»* ersetzt. Der ganze Abschnitt über die Gemeindeverwaltung (§ 67–87) entfiel 1997, Einzelnes wurde in bestehende Paragraphen eingebaut.

88. SRSZ 160.310.1, *«Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche»* vom 31.VI.1996. SRSZ 160.210.1, *«Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz»* vom 8.IV.1998. Kraus, S. 453, CC (§ 92): Die beiden Gesetze verselbstständigten die Kirchgemeinden zu Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und führten damit den lange missverständlichen Begriff auf sein geistliches Wesen zurück. Damit sei, so Suter, S. 106, *«der Prozess der Gemeindebildung abgeschlossen worden»* ...

89. § 4. Seit alters gab es grenzüberschreitende Zusammenarbeit, so im 19. Jh., die der Linthkanal-Genossamen. Suter, S. 100: Seit den 1920er-Jahren sorgten Kreisexperten für Arbeitsvermittlung und Lebensmittelkontrolle.

90. So die interkantonale Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, 1974 begründet für alle Glarner sowie mehrere Schwyzer und St. Galler Gemeinden, heute auf Innerschweiz und Graubünden ausgeweitet (nach Google).

91. SRSZ 152.00. Ebd. § 98.: *«So weit sich nicht aus Verfassung, Gesetz oder Verordnung etwas Abweichendes ergibt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäss auch für die Bezirke.»*

92. Suter, S. 108.

93. SRSZ 152.100, § 3.

94. Suter, S. 108f.

95. SRSZ 152.100 (aus Google).

96. SRSZ, Rubrik 211.110, neu in Pfäffikon.

97. In wie weit dies auch für Küssnacht und eventuell die Höfner Gemeinden zutraf, stelle ich dahin.

98. Glaus 2000 (Ablösung vom Kloster), Glaus 2003 (Mediation), Glaus 2008 (Eine andere Märchler Gemeinde-Geschichte); Glaus 2008a (Alt Reichenburg 1500–1800); Glaus 2010 (Helvetik).

99. So Einsiedelns Herrschaft bis 1798 bzw. von 1814/31 vor allem im Klosterarchiv (Amt Reichenburg, Sign. I/Af.). Das Reichenburger Gemeindearchiv enthält Protokolle der politischen Gemeinde ab 1810, nämlich Nr. 200 (1810/17), Nr. 205 (1818/31), Nr. 210 (1831/47), Nr. 211 (1847/56) usw.; Gemeindeversammlungen (Kirchgemeinde) separat in Nr. 220/221 (1851–1949), spezielle Rechnungs- und Kassabücher ab 1853 (Nr. 300f.). Ferner Waisenamts- und Bevogtigungs-Protokolle ab 1818 (Nr. 400f.), der Armenpflege ab 1848 (Nr. 450f.), der Einwohnerkontrolle ab 1849 (Nr. 600f.), der Pfand- und Schatzkontrolle ab 1832 (Nr. 800f.), der Polizei ab 1857 (Nr. 960f.), der Schule ab 1875 (Nr. 500) u.a.m. Das Reichenburger Pfarrarchiv enthält Bücher zum kirchlichen Vermögen ab 1805 (Nr. 114) bzw. ab 1827f. (Nr. 85f.), dazu ab 17. Jh. (Nr. 175) das *«Capell-Buch»* der Katharinenkapelle.

100. Die Trennungen vom Kloster inszenierten 1798 der Hofschreiber Alois Wilhelm (1761–1821), 1830/31 sein Sohn Josef Anton Wilhelm (1783–1839). 1842 aber versuchten die Liberalen mit Dr. Ferdinand Wilhelm (1816–1901, J. Antons Sohn), den langjährigen konservativen Gemeindepräsidenten Meinrad Hahn zu entthronen, die Genossame leistete dabei Schützenhilfe. Zu Alois und J. Anton vgl. Glaus 2003, S. 69f., zu Hahn ebd., S. 79. J. A. Wilhelms jüngster Stiefbruder Johann Caspar (1815–1868) wurde Schwyzer Staatsschreiber, Bundesrat Franscinis Depatementssekretär und Schwiegersohn des Philosophen Troxler.

101. Details: Glaus 2010, über den grösseren Rahmen Glaus 2005.

102. Dieser Verwaltungsrat scheint die Helvetik überdauert zu haben oder wurde nach der zweiten Klostertrennung ab 1831 wieder eingeführt.

103. Im alten Sinn von Aufrechterhaltung der Ordnung.

104. Glaus 2003.

105. Vgl. *«Kauf- und Satzprotokoll Reichenburg»*, 1803f. (Märchler Bezirksarchiv, Nr. C 14/21). Dagegen verblieben die Vormunds- und Waisensachen bei Reichenburg (vgl. oben im I. Abschnitt Anm. 36). Glaus 2003, S. 24, ist entsprechend zu korrigieren.

106. Da die March nur zwei Schätzer kannte, wählte Reichenburg wieder den herkömmlichen Dritten.

107. Gemeindebuch 200, 37r.

108. Vgl. Kothing 1860, S. 29f. (1803/4): Viehhandel, Niederlassung, Bettler, Wasenordnung usw. Ebd. S. 63–107 (1803–1813): Niederlassung, Armen-, Pass-, Münz-, Medizinalwesen, Heerstrassen, Schuldentrieb usw. Ebd. S. 108–130 (1817–1830): Reichenburgs *«Hoffarbe»*, uneheliche Schwangerschaft, Kapitalverschreibung, Sitte und Armut, Eingemeindung Heimatloser, Militärorganisation, allg. Brandsteuer. Ebd. S. 116, 144, 173 betr. Erbrechtlichem. Gemeindebuch 205, S. 169 betr. Polizei, Wasenmeister; ebd. S. 146, 166 betr. Kantonsfremden; ebd. S. 160, 219 betr. *«Brandsteuern»* (Beiträge an Geschädigte); ebd. S. 172, 196, 343 betr. Militärausbau. Zehnder, S. 48f., kt. Normalschule, Schulrat.

109. Kothing 1860, S. 108f., *«Übereinkunft zwischen dem Stift Einsiedeln und der Regierung des Kantons Schwyz über das Verhältnis des Hofes Reichenburg zu diesen beiden.» Vom 18. März resp. 17. April 1817.*

110. Meinrad Hahn, Gemeindepräsident 1817–1831 und erneut von 1833 bis 1843.

111. Ihre Sitzungen wurden in drei neuen Protokollbüchern festgehalten, von denen zwei erhalten blieben, nämlich das *«Gemeindeverwaltungs-Protokoll»* (Gemeindearchiv Nr. 205, 1818–1831, fragmentarisch fortgeführt bis 1835), und das *«Waisenamts-Protokoll»* (Gemeindearchiv Nr. 400, 1818–1832/35). Das ebenfalls abgegebene *«Gerichts-Protokoll»* scheint verloren.

112. Kothing 1860, S. 108. § 2, Reichenburg als *«integrierender Teil des Kantons»*, die Einwohner freie Bürger und Landleute des Kantons, sie mögen *«die Kantons-Landsgemeinde besuchen und an derselben mindern und mehren, haben sich aber auch den von da aus gemachten Verordnungen und Beschlüssen zu unterziehen»*. Der ursprünglich im Konvenium vorgesehene, aber vom Abt zu ernennende Reichenburger Kantonsrat wurde von der Landsgemeinde gestrichen.

113. Gemeindebuch 205, S. 326 (1827), S. 332 (do.), S. 393 (1828). Vgl. S. 243 (1823).

114. Gemeindebuch 200, 46v; Gemeindebuch 205, S. 92; S. 52 Stimmenzähler.

115. Gemeindebuch 205, S. 193 Normalschule: Schule mit Normfächern Schreiben, Lesen, Rechnen und Religionslehre. S. 349 (1828), zwei Klassen. Zehnder, S. 48.

116. Gemeindebuch 205, S. 378.

117. Gemeindebuch 205, S. 152 (2.XI.1820), Baumeister und Säckelmeister als Gemeindebeamte, im Unterschied zu den Kirchenbeamteten. Ebd. S. 187 (7.X.1802), Pfarrpfrund und Schulverbesserung zu Lasten der Gemeindekasse. Ebd., S. 200f., 212 (1821/2), erstmals 2 Hofsäckelmeister, der eine, Fridolin Hahn, bestritt mehrheitlich Genossame-Posten, aber dann auch Ausgaben für die Gemeinde. Ebd., S. 215 (12.V.1822), Rössliwirt Albert Kistler wieder alleiniger Säckelmeister. Ebd. S. 281 (15.V.1825), der Hofsäckelmeister *«soll künftig alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde führen»*.

118. Glaus 2000, S. 70f.
119. Vom eigenen Militäraufgebot abgesehen, fand die Besetzung des Kantons 1833 durch Tagsatzungstruppen wenig Niederschlag im Reichenburger Gemeindebuch 210: S. 5, 14 Militäreinsatz, Ausgaben davon; S. 129 Okkupationskosten 1833, 98 Gulden 25 Schilling.
120. Erstmals hatte Reichenburg am 7. Juli 1831 seine politischen Vertreter nach Bezirksmodus gewählt: den Vorsteher (erst Siebner, dann Präsident genannt), 2 Bezirksräte und den Läufer (Gemeindebuch 210, S. 11). Am 17.XI.1833 wurden sie gemäss der neuen Schwyzer Verfassung ermehrt (Gemeindebuch 210, S. 91). Zu den Vertretern vgl. Zehnder, S. 45.
121. Gemeindebuch 210, S. 11 (19.VI.1831), erste Wahlen. Bezeichnenderweise liegt das Reichenburger *«Kauf- und Satzprotokoll 1815–1892»* im Märchler Bezirksarchiv (Nr. C 14/18).
122. Gemeindebuch 210.
123. Gemeindebuch 210, S. 24 (1.V.1831); die Fassungen von 1837 und 1839/40 bestätigten sie (AGR, P. 1.1, S. 75/6; S. 148–150).
124. 1832/33 ersetzt durch *«Gemeinderat, Säckel- und Baumeister»* (Gemeindebuch 210, S. 37, 80).
125. Z.B. Gemeindebuch 210, S. 16 (29.X.1831), S. 29 (9.5.1832, Hofrechnung); insbesondere eigens vermerkt zwischen 1835 und 1841 (Gemeindebuch 210, S. 116f.).
126. Z.B. Gemeindebuch 210, S. 124f. (28.VI.1835, Gemeinderechnung); AGR P 1.1, S. 225f. (26.VI.1842, Präs. Hahn will die Gemeinde auflösen und verlässt sie mit Schreiber Laurenz Hahn, der das Genossameprotokoll mitnimmt).
127. AGR, P 1.1 (1835–1845).
128. Z.B. nur Gemeindebuch 210, S. 124 (28.VI.1835, Rechnungsablage), S. 133 (12.X.1835, Gemeinde- und Verwaltungsrats-Sitzung); AGR P 1.1, S. 4 (8.XII.1835, Rechnungsgemeinde), S. 7 (16.XII.1835, Gemeinde- und Verwaltungsrat), usw.
129. Laut AGR, P 1.1, S. 228f. wurde beschlossen, *«der Verwaltungsrat solle von nun an getrennt von der politischen Behörde nur reine Genossengeschäfte zu besorgen haben»*.
130. § 18 der Schwyzer Verfassung von 1833 sicherten den Korporationen die Verwaltung ihres unverletzlichen Eigentums zu, ebenso *«die Befugnis, die Art und Weise dieser Verwaltung zu bestimmen»*.
131. AGR P 1.1, S. 229f., S. 226; S. 319 (2.VI.1844) Genossenvogt plus fünf Verwalter.
132. Die Genossame zahlte eigene Steuer; vgl. AGR P. 1.1, S. 257f. (7.V.1843), S. 303 (9.II.1844), usw. Das ursprünglich Genossame-Schulried diente seit alters der Schulfinanzierung; dies war nun umstritten: vgl. AGR P. 1.1, S. 285 (17.IX.1843); S. 325 (22.VIII.1844); AGR P. 1.2, S. 155 (3.VII.1848) ...
133. Vgl. dazu oben Anm. 99 übers Gemeindearchiv. Z.B. Gemeindebuch 210 betr. Feuerschutz, S. 110f. (7.XII.1834), S. 161 (5.VIII.1838) usw. Betr. Strasseninspektor S. 175 (31.XI.1839). Stimmenzähler erwähnt S. 183 (19.VII.1840). Märchler Kaminfeger soll russen S. 190 (18.XI.1840). Militärisches im Vorfeld des Sonderbundskrieges: S. 232 (21.II.1843), S. 297 (9.II.1845)f. Schatzungsprotokoll eingeführt S. 292 (17.XI.1844). Spezialrechnung der Kommunikantensteuer S. 283 (30.VI.1844). Bezirk verschärft Wirte- und Polizeiordnung S. 315f. (3.XI.1845, 2.I.1846). Armenverordnung von Bezirk und Gemeinde S. 320f. (2.I.1846). Um die Schule kümmerte sich seit 1834 ein Schulrat S. 109 (6.XII.1934). Um das kantonale und kommunale Schulwesen kümmerte sich insbesondere Pfarrer Alois Rüttimann: in Reichenburg tätig 1839–1861, Zofingia-Mitglied seit 1824, 1842 kt. Schulinspektor, ab 1853 Bezirksschulrat, 1856 kt. Erziehungsrat, 1859 Märchler Schulinspektor, 1869 Präsident der Schwyzer Seminarkommission; auch Dekan, bischöflicher Kommissar und Churer Domherr (vgl. Zehnder, S. 50, 104f.). Gemeindebuch 210 erwähnt Schulratssitzung, Schulratsprotokoll S. 177 (22.XII.1939). Unter- und Oberschule mit eigenen Lehrern S. 189 (10.XI.1840); das hiefür benötigte zweite Schulzimmer war lt. Zehnder S. 50f. bald auf der Post, bald im Hirschen u.a.a.O. einquartiert. Spezielle Schulgemeinde z.B. Gemeindebuch 210, S. 257, 286, 310 (3.XII.1843, 25.VIII.1844, 1.IX.1845). Schulratsschreiber und Schulordnung S. 338 (9.VIII.1846). Zu Rüttimanns Bemühungen um den Schulhausbau Zehnder, S. 50, 105 (verwirklicht 1862). Eine wirtschaftliche Krise beanspruchte nun auch die öffentliche Hand. Lebensmittelbeschaffung, Gemeindebuch 210, S. 313 (26.X.1845), Armenunterstützung in bar S. 350 (7.III.1847), Armensteuer S. 351 (11.IV.1847), Saatgutbeschaffung S. 354 (16.V.1847).
134. Gemeindebuch 211, S. 17v.f.
135. Gemeindebuch 211, S. 18.r.f.: Waisenkommission, Schulrat, Armenpflege, Güterfertigungskommission, Feuerkommission, Baukommission.
136. Gemeindebuch 211, S. 26f. (19.XI.1848) usw.; vgl. die entsprechenden Kapitalverzeichnisse des Pfarrarchivs, Nr. 90f.
137. Gemeindebuch 211: regierungsrätl. Nachfrage betr. Vormundschafts- und Armenwesen, S. 24r. (10.IX.1948); Steuerformular, S. 29v. (17.II.1849); Sanitätsrat betr. Pocken, S. 30r. (11.II.1849); Steuerdiskussionen, S. 37v. (29.VII.1849); Schulriednutzen nur für Genossenkinder? S. 44r. (8.IV.1850); gemeinderätliche Geschäftsordnung erwähnt, S. 51r. (15.VIII.1850); Vorschläge zur Organisation der Gemeindeschulen und ihrer Finanzierung (u.a. durch Schulgeld), S. 53v.f. (6.X.1850); zur Markt- und Hausierordnung, S. 68r. (19.VI.1851); Fleischschauer, S. 71r.f. (22.VII.1851f.); Inventar und Bereinigung der «Kirchenlade» (d.i. des Gesamtarchivs), S. 73r. (28.IX.1851; Allmeindstrasse Gemeinde- und nicht Genossensache, S. 76v. (25.I.1852); Arrestzimmer, S. 88v. (1.VIII.1852 und weiter); Eidformel des Gemeinderats, S. 121v., (5.VI.1854); Schwyzer Kommunaluntersuch, S. 158r. 27.VII.1856) ...
138. Vgl. oben, S. 13f.
139. § 99g und §§ 60/61 der Verfassung 1876.
140. § 88f.; der Kanton aber bestellte (§ 65) die *«Salzauswäger und Polizeidiener»*.
141. Zehnder, S. 51. Bis 1889 gab es nur die Unter- und Ober- bzw. Knaben- und Mädchenschule.
142. GS 1890/1f., 3. Bd.
143. *«Reichenburg»* und Internet.

Bibliographie

1. Quellen

Allgemeine Genossame Reichenburg (AGR), Archiv.

AGR-Archiv P 1.1, P 1.2, Verwaltungs- und Gemeindeprotokolle 1835–1845, 1845–1854.

Gemeindebücher im Gemeindearchiv Reichenburg:
- Gemeindebuch 200, 1810 bis 1824: Kirchenrat, Martins-Gemeinde, Gerichtsrat.
- Gemeindebuch 205, 1818–1835: Gemeinde-Schlüsse und Landes-Rechnungen.
- Gemeindebuch 210, Genossen-, Gemeinderates und Gemeindeprotokoll für Reichenburg 1831–1847.
- Gemeindebuch 211, Gemeindeprotokoll für Reichenburg 1847–1856.

GS 1833–1848: Sammlung der Verfassungen und Gesetze des Kantons Schwyz von 1833 bis 1848. Schwyz 1864.

GS 1848–1889: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz. 10 Bd., Schwyz 1871–1890.

GS 1890/1–1970: Gesetzsammlung des Kantons Schwyz, Neue Folge, 15 Bd., Schwyz 1890–1977.

Kölz
Kölz Alfred, Quellenbuch zur neueren, schweizerischen Verfassungsgeschichte vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.

Kothing 1850
Kothing Martin, Das Landbuch von Schwyz, Zürich 1850.

Kothing 1853
Kothing Martin, Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz, Basel 1853.

Kothing 1860
Kothing Martin, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, Einsiedeln 1860.

Organische Sammlung
Organische Sammlung der Gesetze des Hohen Eidg. Standes Schwyz. Schwyz 1835.

Reichenburg
Reichenburg. Offizielle Informations-Broschüre der Gemeinde, 2006f.

RGS 1966–1999: Schwyzer Gesetzessammlung 1971–1999, in Loseblattform, Schwyz 1971–1999.

Schwyzer Gesetze:
Kothing 1860, GS 1833–1848, GS 1848–1889, GS 1890/1–1970, RGS 1966–1999, SRSZ 2000f.

Schwyzer Rechtsbuch. Die Gesetzgebung des Kantons Schwyz mit Hinweisen auf das Bundesrecht und die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von Dr. jur. Paul Reichlin. Einsiedeln 1937.

SRSZ 2000f.: Systematische Gesetzessammlung Kanton Schwyz, in Loseblattform. Schwyz 2000f.

SZ-Verfassungen:
- 1804/5: Kothing 1860, S. 33f.
- 1833: GS 1833f., S. 16f.
- 1848: GS 1848f., 1. Bd. 1871, S. 51f.
- 1876: GS 1848f., 8. Bd. 1881, S. 1f.
- 1898: GS 1890f., 3. Bd. 1901, S. 161f.
- 2010: SRSZ, 100.000

Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, 1823f.

2. Darstellungen

DHS
Dictionnaire historique de la Suisse.

Fischer
Fischer Beat, Hundert Jahre Protestantische Kirche Siebnen 1878–1978. Lachen 1978.

Flück
Flück Oskar, Die politische Gemeinde in der Schweiz und ihre räumliche Identität. Diss. Universität Basel, 2004.

Gareis et al.
Gareis Carl und Philipp Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. 2 Bd. Zürich 1877/78.

Geschichte SZ
Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 1–7, Hg. Historischer Verein des Kt. Schwyz. Zürich 2012.

Giacometti
Giacometti Zaccaria, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone. Zürich 1941.

Glaus 2000
Glaus Beat, Reichenburgs Ablösung vom Kloster Einsiedeln 1798–1833. In Marchringheft 42/2000, Lachen 2000.

Glaus 2001
Glaus Beat, Schwyz und die March zwischen Helvetik und Mediation. In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 93, 2001, S. 145–172. Einsiedeln 2001.

Glaus 2003
Glaus Beat, Reichenburg und die March während der Mediation. In Marchringheft 44/2003, Lachen 2003.

Glaus 2003a
Glaus Beat, Schwyz und die March während der Mediationszeit 1803–1814. In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 95, 2003, S. 11–42. Einsiedeln 2003.

Glaus 2005
Glaus Beat, Der Kanton Linth der Helvetik, Schwyz 2005.

Glaus 2008
Glaus Beat, Reichenburg – eine andere Märchler Gemeinde-Geschichte. In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 108, 2008, S. 300–303. Einsiedeln 2008.

Glaus 2008a
Glaus Beat, Alt Reichenburg – 1500 bis 1800. In Marchringheft 42/2008. Lachen 2008.

Glaus 2009
Glaus Beat, Reichenburgs helvetische Geschichte. In Marchringheft 52/2009. Lachen 2009.

Hegner
Hegner Regula, Geschichte der March unter Schwyzer Oberhoheit. Diss. Universität Fribourg, 1953.
Mitteilungen des Historischen Vereins des Kt. Schwyz, 50, 1953. Einsiedeln 1953.

HLS
Historisches Lexikon der Schweiz.

Horat, Bundesstaat
Horat Erwin, Schwyz, der Bundesstaat und die anderen Kantone. In Geschichte SZ, Bd. 4, S. 119–145.

Horat
Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz. In Geschichte SZ, Bd. 4, S. 45–65.

Horat, Weltkriege
Horat Erwin, Die Zeit der Weltkriege. In Geschichte SZ, Bd. 4, S. 147–165.

Huwyler
Huwyler Friedrich, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz. Schwyz 2009.

Jörger
Jörger Albert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, neue Ausgabe: Der Bezirk March. Basel 1989.

Kölz 1992
Kölz Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992.

Kölz 2004
Kölz Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848. Bern 2004.

Kraus
Kraus Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Tübingen 1993. In Jus ecclesiasticum, 45.

Leitfaden
Leitfaden für geheime Wahlen und Abstimmungen, Hg.: Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB). Schwyz 2008.

Meyer von Knonau
Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz historisch, geographisch, statistisch geschildert. St. Gallen usw., 1835. In Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 5. Heft.

Michel
Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte. Lachen 2008.

Pfeiffer
Pfeiffer Peter, Die protestantische Gemeinde der March. Glarus 1894.

Reichlin
Reichlin Kurt, Kirche und Staat im Kanton Schwyz. Diss. Universität Fribourg 1958.

Scherrer
Scherrer J., Das Werk des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins in der Schweiz. St. Gallen 1883.

Schnüriger
Schnüriger Xaver, Die Schwyzer Landsgemeinde. Diss. Universität Bern 1906.

Simon
Simon Edwin, Die Bezirke und Gemeinden als Selbstverwaltungskörper des Kantons Schwyz. Diss. Universität Bern 1941.

Suter
Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick. In Geschichte SZ, Bd. 4, S. 67–117.

Willi
Regula Willi-Hangartner, Zur Geschichte des Apothekenwesens im Kanton Schwyz. Diss. med. Universität Bern 1995.

Windlin
Windlin Hans, Die institutionelle Entwicklung der Staatsformen des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert. Diss. Universität Fribourg 1965.

Wyrsch
Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1965). Baumeister des Kantons Schwyz. In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 69/70 (1977/78), z.T. auch Diss. Universität Fribourg 1977.

Zehnder
Zehnder Meinrad Benedikt, Zur Vierten Säkularfeier der Pfarrei Reichenburg, 1498–1898. Lachen 1900, Neudruck 1998.